



Stellungnahme	Abwägung
<p>Stellungnahmen werden wie im Original eingereicht wiedergegeben. Es erfolgt keine Rechtsschreib- oder Grammatikkorrektur. Personenbezogene oder sonstige datenschutzrelevante Angaben werden anonymisiert und ggf. mit redaktioneller Notiz versehen.</p>	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde, Memellandstr.15, 24537 Neumünster, 05.10.2016</p> <p>Aus forstbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung.</p>	<p>Eingang 05.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz, Breitenburger Straße 25, 2524 Itzehoe, 14.10.2016</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen die o.g. Planung Bedenken, da eine Konfliktlage zwischen einem allgemeinen Wohngebiet und mindestens einem Gewerbegebiet geschaffen wird. Das geplante Wohngebiet grenzt unmittelbar an gewerbliche Bauflächen in dem auch eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage betrieben wird. Von der Anlage gehen Lärm- und Geruchsimmissionen aus, die aufgrund der gewachsenen Gemengelage die Grenzwerte für Mischgebiete einhalten muss. Insofern wirkt die Planung dem Betrieb gegenüber verschärfend. Daher ist ein entsprechendes Schall- und Geruchsgutachten zu erstellen, in dem die Gutachter Lösungsmöglichkeiten für den vorliegenden Planungskonflikt entwickeln.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.</p>	<p>Eingang 18.10.2016</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Ein Schall- und Geruchsgutachten wird beauftragt mit dem Ziel Lösungsmöglichkeiten für die vorliegenden Planungskonflikte zu entwickeln. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, 07.10.2016</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umset-</p>	<p>Eingang 13.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein ist frühzeitig an baulichen Maßnahmen mit Erdeingriffen innerhalb des archäologischen Interessensgebietes zu beteiligen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Der Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Der Bereich wird in der Planzeichnung zum Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Der Hinweis wird in Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme:</p>  <p>SH  Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</p> <p>Pinneberg, Kreis Pinneberg</p> <p>Bearbeitung: Orłowski, 07.10.2016 © ALSH Maßstab 1:3.000, Datengrundlage: DTK 5</p> <p>Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme</p>	
<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hamburg, Moorweidenstraße 14, 20148 Hamburg, 17.10.2016</p> <p>Durch das oben genannte Vorhaben bin ich in der Wahrnehmung meiner Aufgaben nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der direkten Nähe zur Bundeswasserstraße Pinnau bitte ich dennoch um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Eingang 19.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u></p>
<p>Kreis Pinneberg, Der Landrat, Fachbereich Bürgerservice, Recht und Bauen, Regionalplanung und Europa, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, 20.10.2016</p> <p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 der Stadt Pinneberg werden von den Fachbehörden des Kreises Pinneberg die beiliegenden Stellungnahmen abgegeben.</p>	<p>Eingang 20.10.2016</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u> Teile des Plangebiets befinden sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Telefon: 04621 3870.</p> <p>Darüber hinaus wird die Planung aus denkmalpflegerischer Sicht akzeptiert.</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Im B-Plan Nr. 155 der Stadt Pinneberg liegen die Straßenzüge Schloßstraße, Paulstraße und Mühlenstraße. Es sind Überschwemmungsgebiete, allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete ausgewiesen. Der Plan ist im Verfahrensstand des Scoping nach TöB 4-1.</p> <p>In der Begründung zum B-Plan wird auf zwei altlastverdächtige Standorte im B-Plan hingewiesen. Die Bauleitplanung will sich mit diesen Standorten auseinandersetzen. Aus Gründen des Datenschutzes werden hier keine weiteren ortsbezogenen Informationen in die zur Veröffentlichung bestimmte Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde eingestellt.</p> <p>Die fachliche Stellungnahme zu den Altstandorten zum B-Plan 155 ist durch die Stadt Pinneberg bei der unteren Bodenschutzbehörde (r.krause@kreis-pinneberg.de) anzufordern. Die Inhalte sind entsprechend der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu behandeln.</p> <p>Weite Bereiche des B-Planes im allgemeinen Wohngebiet sind als Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Während einer Überflutung ist, wegen der nur geringen Fließgeschwindigkeiten gegenüber dem Flussbett, eine verstärkte Ablagerung von Sedimentation auf den Überflutungsflächen zu erwarten. Da in früheren Zeiten in die Pinnau (ungeklärtes) Abwasser aus kommunalen und Industriellen Quellen eingeleitet wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Überflutungen und der damit einsetzenden Sedimentation Schadstoffe auf die im Plangeltungsbereich vorhandenen Überschwemmungsflächen gelangt sind. Das Pinnausperrwerk, das Sturmfluten aus der Elbe abhält, ist 1968 in Betrieb genommen worden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Das archäologische Interessengebiet wird in der Planzeichnung gekennzeichnet. Der Hinweis auf Beteiligung des Archäologischen Landesamtes wird mit aufgenommen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die altlastenverdächtigen Standorte sind mitgeteilt worden und werden weitergehend untersucht.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> Es wird gutachterlich untersucht, ob auf den Überflutungsflächen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohngebiete eingehalten sind oder ob Nutzungsbeschränkungen erforderlich werden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Durch die Stadt ist zu klären, ob auf den Überflutungsflächen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohngebiete eingehalten sind oder ob Nutzungsbeschränkungen erforderlich werden. Für die Sachverhaltsermittlungen kann die Stadt auf Grundlage der Altlastenförderrichtlinie Mittel beantragen.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u> Aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser kann der B-Plan Nr. 155 plangemäß verwirklicht werden. Die Berücksichtigung der Überschwemmungsräume für den Hochwasserschutz wird begrüßt.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Es ergeben sich keine Anmerkungen.</p> <p><u>Mitteilung der UWB vom 15.11.2023:</u> da zwischenzeitlich das Überschwemmungsgebiet vorläufig sichergestellt wurde, gilt nachfolgendes:</p> <p>Die Baugrenze darf nicht, wie auf den Grundstücken Paulstraße 5 und 7 sowie Schloßstraße 12 und 16, außerhalb von Bestandsgebäuden im Überschwemmungsgebiet verlaufen. Mit einer derartigen Festlegung könnte zukünftig im derzeit noch zur Verfügung stehenden Stauraum für das Hochwasser gebaut werden und somit der Stauraum verloren gehen. Die Baugrenzen müssen im B-Plan korrigiert werden.</p> <p>Sofern Gebäude bereits im Überschwemmungsgebiet liegen, wie z.B. Paulstraße 13b, Schloßstraße 23 und teilweise Schloßstraße 10-16, kann die Baugrenze, wie im Plan auch dargestellt, im Überschwemmungsgebietsbereich auf der Gebäudegrenze gezogen werden. Dies impliziert, dass in Zukunft ein Neubau mit höchstens der gleichen Grundfläche und dem gleichen Volumen im Überschwemmungsbereich dort wieder errichtet werden dürfte, Gebäude, die ein größeres Volumen im Überschwemmungsbereich einnehmen würden, jedoch nicht.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde – Grundwasser</u> Im Rahmen der Erschließung ggf. erforderliche Grundwasserhaltungen/-entnahmen sind grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die Baugrenzen werden so gezogen, dass die sich aus dem Überschwemmungsgebiet ergebenden Vorgaben berücksichtigt werden.</p> <p><u>Berücksichtigung</u> s.o.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Der Planung und dem Untersuchungsrahmen wird aus Sicht des Naturschutzes zugestimmt.</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Zu Punkt 4 bitte ich noch ergänzend um die Aufnahme folgendes Textvorschlages: Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV und höher sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen.</p> <p>Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.</p> <p>Die Baugrenze an der Mühlenstraße sollte hinter die Grenze zum Lärmpegelbereich V verlegt werden.</p> <p>Sie planen im weiteren Verfahren die Nachbarschaft zwischen Wohnnutzung und der außerhalb des Plangebiets liegenden gewerblichen Nutzung hinsichtlich Schallschutz-Festsetzungen zu untersuchen. Eine entsprechende stockwerksbezogene schalltechnische Untersuchung soll neben Aussagen zu Gewerbelärm auch Aussagen zu aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen vor Lärm verursacht durch den Verkehr treffen, da sich das zu überplanende Gebiet im Bereich des Lärmbrennpunktes 8 der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes befindet. Die Aussagen zu Gewerbelärm haben in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschrei-	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Die textliche Festsetzung wird ergänzt. Zudem wird ein Schall- und Geruchsgutachten beauftragt mit dem Ziel Lösungsmöglichkeiten für die vorliegenden Planungskonflikte zu entwickeln. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ten.</p> <p>Im weiteren Verfahren sind auch Aussagen zu Luftschadstoffen verursacht durch den Verkehr notwendig, da sich das zu überplanende Gebiet im Bereich des Lärmbrennpunktes 8 der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes befindet. Hierzu ist ein Gutachten in Auftrag zu geben. Es sollte Aussagen zu Stickstoffen und Partikeln (PM 10 und PM 2,5) enthalten.</p> <p>Es sind laut Punkt 1.4 bis zu 12 Wohneinheiten bei Mehrfamilienhäusern in Geschossbauweise zulässig. Bitte beachten Sie, dass Sie in Bereichen in denen Mehrfamilienhäuser existieren oder geplant werden auch Kleinkinderspielplätze vorsehen. Deren Lage so zu wählen ist, dass der Außenlärmpegelbereich kleiner 55 dB(A), verursacht durch den Verkehrslärm, ist. Die Größe der Spielplätze für Kleinkinder richtet sich nach Anzahl und Größe der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Rechnerisch sollen je Wohnung mindestens 3 m² nutzbare Spielfläche vorhanden sein. Der Spielplatz muss jedoch mindestens 30 m² groß sein.</p>	<p><u>Berücksichtigung</u> Ergänzung einer textlichen Festsetzung, dass für die Lage von erforderlichen Kleinkinderspielplätzen Standorte zu wählen ist, bei denen der durch Emissionen erzeugte Außenlärmpegelbereich kleiner 55 dB(A) ist.</p>
<p>Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, 12.10.2016</p> <p>Das Planungsgebiet fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich unseres Verbandes. Zuständig ist der Mühlenau-Verband, Herr Ahrens.</p>	<p>Eingang 13.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Der Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau wurde aufgrund der Nähe des Plangebietes zur Pinnau beteiligt.</p>
<p>Wasserverband Mühlenau, Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf, 25.10.2016</p> <p>Verbandsvorsteher Hermann Ahrens hat uns gebeten Ihre Anfrage wie folgt zu beantworten:</p> <p>Grundsätzlich erhebt der Wasserverband Mühlenau keine Bedenken, möchte aber darauf hinweisen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedingt durch die Nähe zur Mühlenau und der Pinnau ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 155 ein Hochwasserrisikogebiet ist. 	<p>Eingang 27.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none">- Die Einleitung von Oberflächenwasser in die Mühlenau beträgt schon jetzt über 1.000 l/s.- Die Mühlenau hydraulisch schon jetzt stark überlastet ist, so dass eine vernünftige Regenrückhaltung betrieben werden sollte.	Eine Ausweisung von neuen Bauflächen findet nur als Erweiterung des Bestandes statt. Insofern wird sich nur eine sehr begrenzte Erhöhung der Einleitung von Oberflächenwasser ergeben.
<p>IHK zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Kaltenweide 6, 25335 Elmshorn, 28.10.2016</p> <p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die Bereitstellung der Planungsunterlagen.</p> <p>Wir haben diese geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir aus Sicht der Wirtschaft keine Bedenken haben.</p> <p>Aufgrund der bestehenden und geplanten Wohnnutzungen in Nachbarschaft zu gewerblich genutzten Flächen regen wir an, frühzeitig lärmreduzierende Maßnahmen einzuplanen um spätere Nutzungskonflikte zwischen der Wohnbebauung und den Gewerbebetrieben zu vermeiden.</p>	<p>Eingang 28.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Berücksichtigung</u> Es wird ein Schall- und Geruchsgutachten beauftragt mit dem Ziel Lösungsmöglichkeiten für die vorliegenden Planungskonflikte zu entwickeln. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in die Entwurfs-Planunterlagen eingearbeitet.</p>
<p>Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, 13.10.2016</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Eingang 10.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>BUND SH, Lorentzendam 16, 25103 Kiel, 10.10.2016</p> <p>Hiermit teile ich Ihnen mit, dass der BUND zum Vorentwurf des B-Planes 155 "Paulstraße" keine Bedenken hat.</p>	<p>Eingang 10.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Stadtwerke Pinneberg GmbH, Am Hafen 67, 25421 Pinneberg, 21.10.2016</p> <p>Bezüglich des Bebauungsplans Nr. 155 (Stadt Pinneberg, „Paulstraße“) möchte ich Ihnen auf diesem Weg mitteilen, dass es seitens der Stadtwerke Pinneberg GmbH und seitens des Abwasserbetrieb Pinneberg aktuell keine Anmerkungen gibt.</p>	<p>Eingang 21.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>AZV Südholstein, Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen, 29.09.2016</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Kommunalunternehmens azv Südholstein keine Bedenken.</p>	<p>Eingang 04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Deutsche Telekom Technik, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, 12.10.2016</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Eingang 17.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, 25.10.2016</p>	<p>Eingang 25.10.2016</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen den o. g. Bebauungsplan der Stadt Pinneberg.</p> <p>Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plans teilweise Versorgungsleitungen befinden und jeder Bauunternehmer verpflichtet ist, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei uns durch Anforderung von Leitungsplänen sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen, sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lehrte, 28.09.2016</p> <p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Eingang 28.09.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u></p> <p>Keine weitere Beteiligung</p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstraße 59, 20097 Hamburg, 10.10.2016</p> <p>Wir teilen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Eingang 10.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Hamburger Verkehrsverbund GmbH, Steindamm 94, 20099 Hamburg, 28.09.2016</p>	<p>Eingang 28.09.2016</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden.</p> <p>Bei der Beschreibung des ÖPNV in der Begründung bitten wir jedoch die Linie 6669 und die Haltestelle Wedeler Weg zu streichen, da sie das Plangebiet nicht erschließen. Die Linie 594 verläuft entlang der Ostgrenze des Plangebietes.</p>	<p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Entsprechende Änderung des Kapitels zum ÖPNV in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>
<p>Gemeinde Rellingen, Hauptstraße 60, 25462 Rellingen, 25.10.2016</p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung hat die Gemeinde Rellingen keine Bedenken. Diese Planung der Stadt Pinneberg steht den Planungen der Gemeinde Rellingen nicht entgegen.</p>	<p>Eingang 25.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>Gemeinde Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, 05.10.2016</p> <p>Nach Prüfung der zugesandten Unterlagen wird mitgeteilt, dass die Belange der Gemeinde Halstenbek durch die in den Plänen dargestellten Aufstellung des Bebauungsplanes 155 der Stadt Pinneberg nicht betroffen sind.</p>	<p>Eingang 05.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>
<p>FH Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, 05.10.2016</p> <p>Die Stadt Hamburg hat keine Bedenken gegen die Ausweisung des Bebauungsplanentwurfs.</p>	<p>Eingang 05.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

Folgende Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden wurden zudem beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben.

- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Landesplanung, Personal, Haushalt
- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes S-H Referat 26, Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Amt Pinnau
- Gemeinde Appen
- Stadt Schenefeld
- Kommunaler Servicebetrieb Pinneberg
- Polizeirevier Pinneberg, Revierwache
- Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes S-H Abt. Stadtentwicklung, Wohnraumförd., Bau- und Vermessungswesen
- Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein VHH (Pinneberger Verkehrsgemeinschaft PVG)
- Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH
- Verkehrsgemeinschaft im Kreis Pinneberg (ViP)
- Abwasserbetrieb Pinneberg
- pinnau.com
- Deutsche Post AG
- AG 29 c/o Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein
- NABU Deutschland e.V., Landesverband Schleswig-Holstein
- Verein Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Bürger 1, Anwohner Schloßstraße, 03.10.2016</p> <p>Hiermit widersprechen wir dem o.g. Plan, vor allem in Hinsicht auf die geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Da nur wenige Eigentümer von dieser Maßnahme betroffen sind, ist es überhaupt nicht verständlich weshalb wir nicht persönlich angeschrieben und informiert werden, sondern erst über ein Plakat zum Bebauungsplan 155 erfahren. Das Plakat weist in der Überschrift nur die Paulstr. aus. Anwohner der Schloßstr., die ebenfalls von der Änderung der Flächennutzung betroffen sind, können nicht davon ausgehen, dass ihre Straße ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen ist. Dies ist eine bewusste Irreführung.</p> <p>Gebäudetechnisch sind anscheinend nur 2 Grundstücke von dem geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiet in der Schloßstr. betroffen.</p> <p>Das Gebäude Schloßstr. 23 nebst Garage lässt, da direkt am Wasserlauf der Mühlenau gebaut, keinen ungehinderten Wasserfluss zu. Als Auffangfläche ist das ausgewiesene Gebiet viel zu gering.</p>	<p>Eingang 03.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt ist als Träger der Bauleitplanung verpflichtet Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Die eingetragenen Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sind von der Wasserbehörde bestimmt worden und entsprechend zu übernehmen. Die Kommune verfügt dabei über keinen Handlungs- oder Freiraum. Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine persönliche Benachrichtigung findet im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht statt. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt. Die Namensbezeichnung des Planes dient lediglich der Orientierung und ist selten eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als dienlich erwiesen und dient in keiner Weise der „Irreführung“.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb eines vorläufig sichergestellten ÜSG liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Die Grenzen des ÜSG werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Anfragen bezüglich Grenzziehung, zulässiger Nutzungen oder Vorhaben innerhalb des ÜSG können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>In der von Ihnen veröffentlichten Begründung gehen Sie auf die nach sich ziehende Wertminderung für die Grundstückseigentümer und deren Umgang nicht weiter ein, außer, dass sie schreiben der Stadt Pinneberg entstehen keine weiteren Kosten. Dies ist nicht hinnehmbar. Ein Teil unserer Altersversorgung ist mit einem Mal wertlos geworden, wenn sie die Überschwemmungsgebiete erweitern, indem Sie Bauland (innerhalb eines Mischwohngebietes) in Brachland verwandeln.</p> <p>Bitte versetzen Sie sich in unsere Lage, stellen Sie sich vor, ihr eigenes Heim / Grundstück wäre davon betroffen. Sie dürfen in Ihrem Haus, dass Sie über Jahre mit viel Geld und Arbeitskraft modernisiert und repariert haben, nur wegen eines Bestandsschutzes weiter wohnen. Ihren Kindern, wenn Sie welche haben, hinterlassen Sie ein Grundstück, das überschwemmt, aber nicht bebaut werden darf. Würden Sie dafür einen Käufer finden? Für uns hört sich das wie eine stillschweigende Enteignung an.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Eine Wertminderung der Grundstücke wäre im Falle eines Hochwassers mit entsprechenden Folgen und Schäden zu erwarten, nicht durch die Festlegungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Das ÜSG existiert auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG-Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird lediglich als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt. Dass Flächen, die ggf. dem Wasserrückhalt und –abfluss dienen sollen, nicht durch weitere bauliche Anlagen zusätzlich bebaut werden sollen, versteht sich von selbst. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz und dürften auf gleicher Grundfläche auch wiedererrichtet werden.</p>
<p>RA Wassermann für Bürger 1, Anwohner Schloßstraße, 25.10.2016</p> <p>Herr .. (<i>Name Bürger 1</i>)... und Frau .. (<i>Name Bürger 1</i>)..., Schloßstraße .. (<i>HausNr</i>), 25421 Pinneberg nachfolgend: Einwender/ Einwenderin haben mich ausweislich beiliegender Vollmachten gebeten, sie in obigem Verfahren zu vertreten.</p> <p>Namens und in Vollmacht der Einwender erhebe ich Einwendungen wie folgt und gebe folgende Stellungnahmen ab:</p>	<p>Eingang 27.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Die Planung ist jedenfalls in der derzeitigen Form aufzugeben. Für die geplanten Eingriffe in bestehende Baurechte usw. sind Entschädigungsregelungen vorzusehen. Im Übrigen ist die Planung in wesentlichen Punkten unklar.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Die Einwender sind Eigentümer des Grundstücks Schloßstraße .. (HausNr) in 25421 Pinneberg. Das Grundstück ist im Plangebiet belegen und wird bauplanungsrechtlichen sowie sonstigen Festsetzungen unterworfen.</p> <p>Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird ersichtlich verringert. Insofern entsteht eine Wertminderung, die auszugleichen sein wird. Bereits jetzt werden Entschädigungsforderungen dem Grunde nach erhoben.</p> <p>Es wird beantragt, frühzeitig einen Gesprächstermin anzubieten zur Klärung der Frage, wie Entschädigungsprobleme in der vorliegenden Planung behandelt werden sollen, ggfs. einschließlich etwaiger Überlegungen zur Höhe der Entschädigung.</p> <p>2. Zum Verfahren</p> <p>Die Planung ist einerseits umfangreich und detailliert, andererseits unklar.</p> <p>Zum Ersten ist anzumerken, dass die Planung über die Anforderungen in der frühzeitigen Beteiligung hinausgeht, in der Grundzüge der Planung, diese in gebührender Weise im Hinblick auf die gebotene Anstoßfunktion der Planunterlagen dargestellt werden müssen. Es liegt der Verdacht nahe, dass hier lediglich frühzeitig Einwendungen der späteren förmlichen Beteiligung "abgegriffen" werden sollen. Dies widerspricht Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung und stellt ein unfaires Verfahrenselement dar.</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung</u> Im Aufstellungsbeschluss sind die Planungsziele formuliert worden. Es sind keine Eingriffe in bestehende Baurechte erkenntlich. Solange der Bebauungsplan nicht rechtskräftig ist, kommt § 34 BauGB mit den üblichen Kriterien zur Anwendung.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird nicht verringert. Auch ohne den Bebauungsplan wären die Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) auch bei Vorhaben nach § 34 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Ein solcher Gesprächstermin ist nicht erforderlich, da es keine Entschädigungsansprüche gibt, die durch den Bebauungsplan ausgelöst werden. Die Erweiterung des ÜSGs (inkl. zugehöriger Restriktionen) ist ein vom Bebauungsplan unabhängiges Verfahren. Der Bebauungsplan übernimmt das ÜSG nachrichtlich und ist planerisch darauf abzustimmen. Anfragen bezüglich Grenzziehung, zulässiger Nutzungen oder Vorhaben innerhalb des ÜSG können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Planung ist keinesfalls bereits fertig und abgeschlossen. Aus der Grundlage des Vor-Entwurfes wird im weiteren Verfahren der Entwurf entwickelt mit den entsprechenden Gutachten (z.B. Lärm, Altlasten, erhaltenswerte Bäume). Bereiche, die bereits genauer bestimmt und abgestimmt werden können, z.B. Baugrenzen, sind hingegen detaillierter dargestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Zum Zweiten ist anzumerken, dass offensichtlich Verbindungen zur Planung der Überschwemmungsgebiete im Auenbereich der Pinnau bestehen. Hier sind durch kolaterale Planungen (Westumgehung, Binne, Gewerbegebiet am Hafen) vollendete Fakten zulasten der Einwender geschaffen worden. Im weiteren Verlauf der Planung muss der Hintergrund mit dem Wasserrecht klar aufbereitet werden, so dass entsprechend qualifizierte Einwendungen zur Vorbereitung einer späteren Normenkontrolle erhoben werden können.</p> <p>Zudem ist weiter anzumerken, dass die Legende unvollständig ist. Beispielsweise erschließt sich nicht, was die Ziffern "25" auf den Grundstücken Schloßstraße 4 und 10 bzw "15" auf dem Grundstück Schloßstraße 16 bedeuten.</p> <p>Die Farbgebung, insbesondere betreffend Baugrenzen einerseits und die Abgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft andererseits kann zu Verwechslungen führen. Im Hinblick darauf, dass insbesondere etwa 10 % der männlichen Bevölkerung Protanopen sind, liegt insoweit Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz vor. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Da nach wie vor ungeklärt ist, ob Einwendungstexte, die Grundlagen einer Klage bzw. eines Normenkontrollantrages sein sollen, auch in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, ist die Bekanntmachung, insoweit sie für die Beteiligung auf die interaktive Planungsbeteiligung der Stadt Pinneberg verweist, verfahrensfehlerhaft.</p> <p>Auch die Bezeichnung des Bebauungsplanes ("Paulstraße") ist geeignet, unzulässige Irrtümer zu erregen, da völlig eindeutig auch Bürger, die an anderen Straßen wohnen, von der Planung betroffen sind.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Das ÜSG wird entlang der Pinnau und der Mühlenau zusammenhängend ermittelt und bewertet. Wenn an anderen Stellen Eingriffe vorgenommen werden/wurden, sind diese ortsnah zu kompensieren. Dieses wird in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde geregelt.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Bei den Ziffern handelt es sich um die Maßangaben für die Baufestigkeit. Dies wird in der Planzeichnung entsprechend deutlicher eingetragen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Zwar ist die Farbgebung durch die Planzeichenverordnung vorgegeben, aber zur Berücksichtigung der Protanopen (rot-grüne Farbfehlsichtigkeit) in der Bevölkerung wird die Farbgebung soweit möglich noch differenzierter eingetragen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> In diesem Verfahrensschritt werden Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung eingereicht, bei der die elektronische Form zulässig ist. Die Stellungnahme des Einwenders wurde in Papier mit Unterschrift eingereicht.</p> <p><u>Kenntnisnahme/Nichtberücksichtigung</u> Die Namensbezeichnung eines Planes dient lediglich der Orientierung und ist nur selten eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als ausreichend erwiesen. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>4. Materielle Probleme</p> <p>Der Einwender hat bereits im Rahmen der interaktiven Bürgerbeteiligung Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden aus Gründen anwaltlicher Vorsicht nachfolgend erneut wiedergegeben ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegenden Einwendung erklärt:</p> <p>„Hiermit widersprechen wir dem o.g. Plan, vor allem in Hinsicht auf die geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Da nur wenige Eigentümer von dieser Maßnahme betroffen sind, ist es überhaupt nicht verständlich weshalb wir nicht persönlich angeschrieben und informiert werden, sondern erst über ein Plakat zum Bebauungsplan 155 erfahren. Das Plakat weist in der Überschrift nur die Paulstr. aus. Anwohner der Schloßstr., die ebenfalls von der Änderung der Flächennutzung betroffen sind, können nicht davon ausgehen, dass ihre Straße ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen ist. Dies ist eine bewusste Irreführung.</p> <p>Gebäudetechnisch sind anscheinend nur 2 Grundstücke von dem geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiet in der Schloßstr. betroffen.</p> <p>Das Gebäude Schloßstr. 23 nebst Garage lässt, da direkt am Wasserlauf der Mühlenau gebaut, keinen ungehinderten Wasserfluss zu. Als Auffangfläche ist das ausge-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt ist als Träger der Bauleitplanung verpflichtet Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Die eingetragenen Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sind von der Wasserbehörde bestimmt worden und entsprechend zu übernehmen. Die Kommune verfügt dabei über keinen Handlungs- oder Freiraum. Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen.</p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine persönliche Benachrichtigung findet im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht statt. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt. Die Namensbezeichnung des Planes dient lediglich der Orientierung und ist selten eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als dienlich erwiesen und dient in keiner Weise der „Irreführung“.</p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb eines vorläufig sichergestellten ÜSG liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Die Grenzen des ÜSG werden von der zuständigen Wasserbehörde</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>wiesene Gebiet viel zu gering.</p> <p>In der von Ihnen veröffentlichten Begründung gehen Sie auf die nach sich ziehende Wertminderung für die Grundstückseigentümer und deren Umgang nicht weiter ein, außer, dass sie schreiben der Stadt Pinneberg entstehen keine weiteren Kosten. Dies ist nicht hinnehmbar. Ein Teil unserer Altersversorgung ist mit einem Mal wertlos geworden, wenn sie die Überschwemmungsgebiete erweitern, indem Sie Bauland (innerhalb eines Mischwohngebietes) in Brachland verwandeln.</p> <p>Bitte versetzen Sie sich in unsere Lage, stellen Sie sich vor, ihr eigenes Heim/ Grundstück wäre davon betroffen. Sie dürfen in Ihrem Haus, dass Sie über Jahre mit viel Geld und Arbeitskraft modernisiert und repariert haben, nur wegen eines Bestandschutzes weiter wohnen. Ihren Kindern, wenn Sie welche haben, hinterlassen Sie ein Grundstück, das überschwemmt, aber nicht bebaut werden darf. Würden Sie dafür einen Käufer finden? Für uns hört sich das wie eine stillschweigende Enteignung an.“</p> <p>Des Weiteren: Die vorliegende Planung beruht ersichtlich auf Festsetzungen, die außerhalb der vorliegenden Planungen getroffen wurden und werden (sollen), die aber nicht, auch nicht nachrichtlich, in die vorliegende Planung integriert werden. Wie bereits angedeutet, hat den letzten Jahren ein erheblicher Verbrauch an möglichen Überschwemmungsflächen im Bereich der Pinnau stattgefunden, und zwar, soweit sich dies den Einwen-</p>	<p>festgelegt. Anfragen bezüglich Grenzziehung, zulässiger Nutzungen oder Vorhaben innerhalb des ÜSG können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p>Wortgleich mit Bürger und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016 <u>Kenntnisnahme</u> Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Wortgleich mit Bürger und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016 <u>Kenntnisnahme</u> Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Eine Wertminderung der Grundstücke wäre im Falle eines Hochwassers mit entsprechenden Folgen und Schäden zu erwarten, nicht durch die Festlegungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Das ÜSG existiert auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG-Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird lediglich als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt. Dass Flächen, die ggf. dem Wasserrückhalt und –abfluss dienen sollen, nicht durch weitere bauliche Anlagen zusätzlich bebaut werden sollen, versteht sich von selbst. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>dem aus allgemeinen Information erschließt, namentlich im Bezug auf die sogenannte Westumgehung Pinneberg einerseits und Hochwasserschutzmaßnahmen der Firma Binne in der Nachbarschaft der Grundstücks der Grundstücks.</p> <p>Es kann nicht sein, dass eine große Firma eine auch wirtschaftlich relevante Beeinträchtigung eines Grundstücks durchsetzen kann und auch durchsetzt, ohne dass jemals mit den Einwender über die finanziellen Verantwortlichkeiten auch nur ansatzweise gesprochen wurde.</p> <p>Desweiteren muss im weiteren Verlauf der Planung für die Einwender erkennbar werdende werden, aufgrund welcher rechtlichen Anforderungen die Begrenzungen für die Flächen der Wasserwirtschaft erfolgen sollen und warum bisher hierzu noch keine Beteiligung der Betroffenen stattgefunden hat.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang wird insbesondere beantragt, dass die Stadt Pinneberg dem Unterzeichner in Vertretung für die Einwender unverzüglich, mindestens innerhalb des Fristen des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein die bei ihr vorliegenden Informationen, namentlich Entwürfe der Flächen für die Wasserwirtschaft nebst Begründungen für deren Abgrenzung (einschließlich der rechtlichen Grundlagen) übermittelt, soweit diese bei ihr vorhanden sind.</p> <p>Darüber hinaus wird beantragt, dass dem Unterzeichner unverzüglich mitgeteilt wird, welche Behörden in welcher Funktion an der Festlegung von Flächen für die Wasserwirtschaft beteiligt sind einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten unter Aktenzeichen der entsprechenden Vorgänge.</p> <p>Ohne diese Angaben können die Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauGB, namentlich hinsichtlich etwaiger Alternativen, überhaupt nicht erfüllt werden.</p> <p>Die Planunterlagen versuchen, in missbräuchlicher Weise eine alternativlose der Planung zu unterstellen, die rechtlich nicht gegeben, jedenfalls nicht dargelegt ist. Insofern werden maßgebliche rechtliche Anforderungen zulasten der Einwender verfehlt. In der Planung kann, wenn sie nicht ersatzlos aufgegeben wird, erst dann fortgeschritten werden, wenn die vorliegende Planung entsprechend überarbeitet wird.</p> <p>Hierbei ist im vorliegenden Stadium die detaillierte Planung zurückzunehmen; jedenfalls wäre klarzustellen, dass diese Planunterlagen bzw. diese Details erneut und erst dann mit regulierender Wirkung im Verfahren der förmlichen Beteiligung von den Einwendern zu bearbeiten sind. Umgekehrt ist eine Planvorlage zu erarbeiten die dem</p>	<p>entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Das ÜSG wird entlang der Pinnau und der Mühlenau zusammenhängend ermittelt und bewertet. Wenn an anderen Stellen Eingriffe vorgenommen werden/wurden, sind diese ortsnah zu kompensieren. Dieses wird in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde geregelt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Begrenzungen für die Flächen der Wasserwirtschaft werden für das vorläufig sichergestellte ÜSG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Bestimmung der Grenzen wird durch die zuständige Wasserbehörde vorgenommen, die rechtliche Grundlage bildet das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) i.V.m. § 9, 1 (16) BauGB. Ein Beteiligungsverfahren zum vorläufig sichergestellten ÜSG wäre von der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen. Zu den Planunterlagen des vorläufig sichergestellten ÜSG erteilt Auskunft: Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Die Vor-Entwurfs-Planunterlagen werden gemäß der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Vorliegen der anzufertigenden Gutachten entsprechend überarbeitet.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Die Vor-Entwurfs-Planunterlagen werden gemäß der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Vorliegen der anzufertigenden Gutachten entsprechend überarbeitet. Das Ergebnis wird der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt (Auslegung Entwurf)</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>offenen Charakter des vorbereitenden Verfahrens frühzeitigen Bürgerbeteiligung entspricht. Hierzu gehört insbesondere, die Betroffenen für den weiteren Verlauf des Verfahrens in Stand zu versetzen, auch in rechtlicher Hinsicht die Randbedingungen dieser derzeit schwer verständlichen Planung zu verstehen.</p>	<p>wiederum mit Möglichkeit zur Stellungnahme vorgestellt.</p>
<p>Bürger 2, Anwohner Schloßstraße, 04.10.2016</p> <p>Hiermit widerspreche ich dem o.g. Plan, vor allem in Hinsicht auf die geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Da nur wenige Eigentümer von dieser Maßnahme betroffen sind, ist es überhaupt nicht verständlich weshalb wir nicht persönlich angeschrieben und informiert werden, sondern erst über ein Plakat zum Bebauungsplan 155 erfahren. Das Plakat weist in der Überschrift nur die Paulstr. aus. Anwohner der Schloßstr., die ebenfalls von der Änderung der Flächennutzung betroffen sind, können nicht davon ausgehen, dass ihre Straße ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen ist. Dies ist eine bewusste Irreführung.</p> <p>Gebäudetechnisch sind anscheinend nur 2 Grundstücke von dem geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiet in der Schloßstr. betroffen.</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete Schloßstr. 16 und 23 sind als Auffangfläche viel zu gering auch unter Einbeziehung der Grundstücke in der Paulstr.. Der Wasserfluss ist nicht gewährleistet, da hinter der Paulstr. gleich die Grundstücksmauer der Fa. [REDACTED] den Abfluss des Hochwassers behindert.</p>	<p>Eingang 04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt ist als Träger der Bauleitplanung verpflichtet Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Die eingetragenen Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sind von der Wasserbehörde bestimmt worden und entsprechend zu übernehmen. Die Stadt verfügt dabei über keinen Handlungs- oder Freiraum. Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen.</p> <p><u>Kenntnisnahme/Nichtberücksichtigung</u> Eine persönliche Benachrichtigung findet im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht statt. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt. Die Namensbezeichnung des Planes dient lediglich der Orientierung und ist fast nie eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als dienlich erwiesen und dient in keiner Weise der „Irreführung“.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb eines vorläufig sichergestellten ÜSG liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Die Grenzen des ÜSG werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Anfragen bezüglich Grenzziehung, zulässiger Nutzungen oder Vorhaben innerhalb des vorläufig sichergestellten ÜSG können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasser-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>In der von Ihnen veröffentlichten Begründung gehen Sie auf die nach sich ziehende Wertminderung für die Grundstückseigentümer und deren Umgang nicht weiter ein, außer, dass sie schreiben: "Der Stadt Pinneberg entstehen keine weiteren Kosten". Dies ist nicht hinnehmbar. Ein Teil unserer Altersversorgung ist mit einem Mal wertlos geworden, wenn sie die Überschwemmungsgebiete erweitern, indem Sie Bauland (innerhalb eines Mischwohngebietes) in Brachland verwandeln.</p> <p>Bitte versetzen Sie sich in meine Lage, stellen Sie sich vor, ihr eigenes Heim/ Grundstück wäre davon betroffen. Sie dürfen in Ihrem Haus, dass Sie über Jahre mit viel Geld und Arbeitskraft modernisiert und repariert haben, nur wegen eines Bestandschutzes weiter wohnen. Sie dürfen, wenn sie vorher z. B. Ihre Kartoffeln angepflanzt haben, dieses nicht mehr tun, da eine landwirtschaftliche Regelung nicht mehr zulässig ist. Selbst die Raumaufteilung dürfen Sie innerhalb ihres Heimes nicht mehr selbst bestimmen.</p> <p>Würden Sie dafür einen Käufer finden? Für mich hört sich das wie eine stillschweigende Enteignung an.</p>	<p>behörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Wertminderung für die Grundstückseigentümer. Das ÜSG müsste auch ohne Bebauungsplan beachtet werden. Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Eine Wertminderung der Grundstücke wäre im Falle eines Hochwassers mit entsprechenden Folgen und Schäden zu erwarten.</p> <p>Das vorläufig sichergestellte ÜSG existiert auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG-Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt. Dass Flächen, die ggf. dem Wasserrückhalt und -abfluss dienen sollen, nicht durch weitere bauliche Anlagen zusätzlich bebaut werden sollen, versteht sich von selbst. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz und dürften auf gleicher Grundfläche auch wiedererrichtet werden. Fragen zu zulässigen Nutzungen bzw. Einschränkungen können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p>
<p>RA Wassermann für Bürger 2, Anwohner Schloßstraße, 26.10.2016</p> <p>Frau .. (Name Bürger 2)..., Schloßstraße .. (HausNr.), 25421 Pinneberg, nachfolgend: Einwenderin, hat mich gebeten, sie in obigem Verfahren zu vertreten. Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und Vollmacht wird nachgereicht.</p> <p>Namens und in Vollmacht der Einwenderin erhebe ich Einwendungen wie folgt und</p>	<p>Eingang 27.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>gebe folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Die Planung ist jedenfalls in der derzeitigen Form aufzugeben. Für die geplanten Eingriffe in bestehende Baurechte usw. sind Entschädigungsregelungen vorzusehen. Im Übrigen ist die Planung in wesentlichen Punkten unklar.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks Schloßstraße .. (HausNr) in 25421 Pinneberg. Das Grundstück ist im Plangebiet belegen und wird bauplanungsrechtlichen sowie sonstigen Festsetzungen unterworfen.</p> <p>Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird ersichtlich verringert. Insofern entsteht eine Wertminderung, die auszugleichen sein wird. Bereits jetzt werden Entschädigungsforderungen dem Grunde nach erhoben.</p> <p>Es wird beantragt, frühzeitig einen Gesprächstermin anzubieten zur Klärung der Frage, wie Entschädigungsprobleme in der vorliegenden Planung behandelt werden sollen, ggfs. einschließlich etwaiger Überlegungen zur Höhe der Entschädigung.</p> <p>2. Zum Verfahren</p> <p>Die Planung ist einerseits umfangreich und detailliert, andererseits unklar.</p> <p>Zum Ersten ist anzumerken, dass die Planung über die Anforderungen in der frühzeitigen Beteiligung hinausgeht, in der Grundzüge der Planung, diese in gebührender Weise im Hinblick auf die gebotene Anstoßfunktion der Planunterlagen dargestellt werden müssen. Es liegt der Verdacht nahe, dass hier lediglich frühzeitig Einwendungen der späteren förmlichen Beteiligung "abgegriffen" werden sollen. Dies widerspricht</p>	<p><u>Nichtberücksichtigung</u> Im Aufstellungsbeschluss sind die Planungsziele formuliert worden. Es sind keine Eingriffe in bestehende Baurechte erkenntlich. Bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans ist § 34 BauGB anzuwenden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird nicht verringert. Auch ohne den Bebauungsplan wären die Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) bei Vorhaben nach § 34 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Ein solcher Gesprächstermin ist nicht erforderlich, da es keine Entschädigungsforderungen gibt, die durch den Bebauungsplan ausgelöst werden. Die Erweiterung des ÜSGs (inkl. zugehöriger Restriktionen) ist ein vom Bebauungsplan unabhängiges Verfahren. Der Bebauungsplan übernimmt das ÜSG nachrichtlich und ist planerisch darauf abzustimmen. Fragen zu zulässigen Nutzungen bzw. Einschränkungen können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Planung ist keinesfalls bereits fertig und abgeschlossen. Aus der Grundlage des Vor-Entwurfes wird der Entwurf entwickelt mit den entsprechenden Gutachten (z.B. Lärm, Altlasten, erhaltenswerte Bäume). Bereiche, die bereits genauer bestimmt und abgestimmt</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung und stellt ein unfaires Verfahrenselement dar.</p> <p>Zum Zweiten ist anzumerken, dass offensichtlich Verbindungen zur Planung der Überschwemmungsgebiete im Auenbereich der Pinnau bestehen. Hier sind durch kollaterale Planungen (Westumgehung, Binne, Gewerbegebiet am Hafen) vollendete Fakten zulasten der Einwender geschaffen worden. Im weiteren Verlauf der Planung muss der Hintergrund mit dem Wasserrecht klar aufbereitet werden, so dass entsprechend qualifizierte Einwendungen zur Vorbereitung einer späteren Normenkontrolle erhoben werden können.</p> <p>Zudem ist weiter anzumerken, dass die Legende unvollständig ist. Beispielsweise erschließt sich nicht, was die Ziffern "25" auf den Grundstücken Schloßstraße 4 und 10 bzw "15" auf dem Grundstück Schloßstraße 16 bedeuten.</p> <p>Die Farbgebung, insbesondere betreffend Baugrenzen einerseits und die Abgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft andererseits kann zu Verwechslungen führen. Im Hinblick darauf, dass insbesondere etwa 10 % der männlichen Bevölkerung Protonopen sind, liegt insoweit Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz vor. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Da nach wie vor ungeklärt ist, ob Einwendungstexte, die Grundlagen einer Klage bzw. eines Normenkontrollantrages sein sollen, auch in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, ist die Bekanntmachung, insoweit sie für die Beteiligung auf die interaktive Planungsbeteiligung der Stadt Pinneberg verweist, verfahrensfehlerhaft.</p> <p>Auch die Bezeichnung des Bebauungsplanes ("Paulstraße") ist geeignet, unzulässige Irrtümer zu erregen, da völlig eindeutig auch Bürger, die an anderen Straßen wohnen, von der Planung betroffen sind.</p>	<p>werden sollen, z.B. Baugrenzen, sind hingegen detaillierter dargestellt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das ÜSG wird entlang der Pinnau und der Mühlenau zusammenhängend ermittelt und bewertet. Wenn an anderen Stellen Eingriffe vorgenommen werden/wurden, sind diese ortsnahe zu kompensieren. Dieses wird von der zuständigen Wasserbehörde geregelt.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Bei den Ziffern handelt es sich um die Maßangaben für die baufertige Tiefe. Dies wird in der Planzeichnung entsprechend deutlicher eingetragen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Zwar ist die Farbgebung durch die Planzeichenverordnung vorgegeben, aber zur Berücksichtigung der Protonopen (rot-grüne Farbfehlsichtigkeit) in der Bevölkerung wird die Farbgebung soweit möglich noch differenzierter eingetragen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> In diesem Verfahrensschritt werden Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung eingereicht, bei der die elektronische Form zulässig ist. Die Stellungnahme des Einwenders wurde auch in Papier mit Unterschrift eingereicht.</p> <p><u>Kenntnisnahme/Nichtberücksichtigung</u> Die Namensbezeichnung des Planes dient lediglich der Orientierung und ist selten eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als hinreichend erwiesen. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>4. Materielle Probleme</p> <p>Die Einwenderin hat bereits im Rahmen der interaktiven Bürgerbeteiligung Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden aus Gründen anwaltlicher Vorsicht nachfolgend erneut wiedergegebenen ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegenden Einwendung erklärt:</p> <p>„Hiermit widerspreche ich dem o.g. Plan, vor allem in Hinsicht auf die geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiete.</p> <p>Da nur wenige Eigentümer von dieser Maßnahme betroffen sind, ist es überhaupt nicht verständlich weshalb wir nicht persönlich angeschrieben und informiert werden, sondern erst über ein Plakat zum Bebauungsplan 155 erfahren. Das Plakat weist in der Überschrift nur die Paulstr. aus. Anwohner der Schloßstr., die ebenfalls von der Änderung der Flächennutzung betroffen sind, können nicht davon ausgehen, dass ihre Straße ebenfalls von dieser Maßnahme betroffen ist. Dies ist eine bewusste Irreführung.</p> <p>Gebäudetechnisch sind anscheinend nur 2 Grundstücke von dem geplanten erweiterten Überschwemmungsgebiet in der Schloßstr. betroffen.</p> <p>Die ausgewiesenen Gebiete Schloßstr. 16 und 23 sind als Auffangfläche viel zu ge-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt ist als Träger der Bauleitplanung verpflichtet Hochwasserrisikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Die eingetragenen Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sind von der Wasserbehörde bestimmt worden und entsprechend zu übernehmen. Die Kommune verfügt dabei über keinen Handlungs- oder Freiraum. Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen.</p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine persönliche Benachrichtigung findet im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht statt. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt. Die Namensbezeichnung des Planes dient lediglich der Orientierung und ist selten eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als hinreichend erwiesen und dient in keiner Weise der „Irreführung“.</p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Gebäude und Nebenanlagen, die innerhalb eines vorläufig sichergestellten ÜSG liegen, genießen generellen Bestandsschutz. Die</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ring - auch unter Einbeziehung der Grundstücke in der Paulstr,. Der Wasserfluss ist nicht gewährleistet, da hinter der Paulstr. gleich die Grundstücksmauer der Fa. [REDACTED] den Abfluss des Hochwassers behindert.</p> <p>In der von Ihnen veröffentlichten Begründung gehen Sie auf die nach sich ziehende Wertminderung für die Grundstückseigentümer und deren Umgang nicht weiter ein, außer, dass sie schreiben: „Der Stadt Pinneberg entstehen keine weiteren Kosten“. Dies ist nicht hinnehmbar. Ein Teil unserer Altersversorgung ist mit einem Mal wertlos geworden, wenn sie die Überschwemmungsgebiete erweitern, indem Sie Bauland (innerhalb eines Mischwohngebietes) in Brachland verwandeln.</p> <p>Bitte versetzen Sie sich in meine Lage, stellen Sie sich vor, ihr eigenes Heim/ Grundstück wäre davon betroffen. Sie dürfen in Ihrem Haus, dass Sie über Jahre mit viel Geld und Arbeitskraft modernisiert und repariert haben, nur wegen eines Bestandschutzes weiter wohnen. Sie dürfen, wenn sie vorher z. B. Ihre Kartoffeln angepflanzt haben, dieses nicht mehr tun, da eine landwirtschaftliche Regelung nicht mehr zulässig ist.</p> <p>Selbst die Raumaufteilung dürfen Sie innerhalb ihres Heimes nicht mehr selbst bestimmen.</p> <p>Würden Sie dafür einen Käufer finden? Für mich hört sich das wie eine stillschweigende Enteignung an.“</p> <p>Des Weiteren:</p> <p>Die vorliegende Planung beruht ersichtlich auf Festsetzungen, die außerhalb der vorliegenden Planungen getroffen wurden und werden (sollen), die aber nicht, auch nicht nachrichtlich, in die vorliegende Planung integriert werden. Wie bereits angedeutet, hat den letzten Jahren ein erheblicher Verbrauch an möglichen Überschwemmungsflächen im Bereich der Pinnau stattgefunden, und zwar, soweit sich dies den Einwen-</p>	<p>Grenzen des ÜSG werden von der zuständigen Wasserbehörde festgelegt. Anfragen bezüglich Grenzziehung, zulässiger Nutzungen oder Vorhaben innerhalb des ÜSG können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016 <u>Kenntnisnahme</u> Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Wortgleich mit Bürger 1 und 2, Stellungnahmen vom 03/04.10.2016 <u>Kenntnisnahme</u> Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Eine Wertminderung der Grundstücke wäre im Falle eines Hochwassers mit entsprechenden Folgen und Schäden zu erwarten, nicht durch die Festlegungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Das ÜSG existiert auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG-Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird lediglich als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt. Dass Flächen, die ggf. dem Wasserrückhalt und –abfluss dienen sollen, nicht durch weitere bauliche Anlagen zusätzlich bebaut werden sollen, versteht sich von selbst. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>dern aus allgemeinen Information erschließt, namentlich im Bezug auf die sogenannte Westumgehung Pinneberg einerseits und Hochwasserschutzmaßnahmen der Firma Binne in der Nachbarschaft der Grundstücks der Grundstücks.</p> <p>Es kann nicht sein, dass eine große Firma eine auch wirtschaftlich relevante Beeinträchtigung eines Grundstücks durchsetzen kann und auch durchsetzt, ohne dass jemals mit den Einwendern über die finanziellen Verantwortlichkeiten auch nur ansatzweise gesprochen wurde.</p> <p>Desweiteren muss im weiteren Verlauf der Planung für die Einwender erkennbar werden, aufgrund welcher rechtlichen Anforderungen die Begrenzungen für die Flächen der Wasserwirtschaft erfolgen sollen und warum bisher hierzu noch keine Beteiligung der Betroffenen stattgefunden hat.</p> <p>Es wird beantragt, dass dem Unterzeichner unverzüglich mitgeteilt wird, welche Behörden in welcher Funktion an der Festlegung von Flächen für die Wasserwirtschaft beteiligt sind einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten unter Aktenzeichen der entsprechenden Vorgänge.</p> <p>Ohne diese Angaben können die Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauGB, namentlich hinsichtlich etwaiger Alternativen, überhaupt nicht erfüllt werden.</p> <p>Die Planunterlagen versuchen, in missbräuchlicher Weise eine alternativlose der Planung zu unterstellen, die rechtlich nicht gegeben, jedenfalls nicht dargelegt ist. Insofern werden maßgebliche rechtliche Anforderungen zulasten der Einwender verfehlt. In der Planung kann, wenn sie nicht ersatzlos aufgegeben wird, erst dann fortgeschritten werden, wenn die vorliegende Planung entsprechend überarbeitet wird.</p> <p>Hierbei ist im vorliegenden Stadium die detaillierte Planung zurückzunehmen; jedenfalls wäre klarzustellen, dass diese Planunterlagen bzw. diese Details erneut und erst dann mit regulierende Wirkung im Verfahren der förmlichen Beteiligung von den Einwendern zu bearbeiten sind. Umgekehrt ist eine Planvorlage zu erarbeiten die dem offenen Charakter des vorbereitenden Verfahrens frühzeitigen Bürgerbeteiligung entspricht. Hierzu gehört insbesondere, die Betroffenen für den weiteren Verlauf des Verfahrens in Stand zu versetzen, auch in rechtlicher Hinsicht die Randbedingungen dieser derzeit schwer verständlichen Planung zu verstehen.</p>	<p>entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Das ÜSG wird entlang der Pinnau und der Mühlenau zusammenhängend ermittelt und bewertet. Wenn an anderen Stellen Eingriffe vorgenommen werden/wurden, sind diese ortsnah zu kompensieren. Dieses wird in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde geregelt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Begrenzungen für die Flächen der Wasserwirtschaft werden für das vorläufig sichergestellte ÜSG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Bestimmung der Grenzen wird durch die zuständige Wasserbehörde vorgenommen, die rechtliche Grundlage bildet das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) i.V.m. § 9, 1 (16) BauGB. Ein Beteiligungsverfahren zum geplanten /(erweiterten) ÜSG wäre von der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen. Zu den Planunterlagen zum vorläufig sichergestellten ÜSG erteilt Auskunft: Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Die Vor-Entwurfs-Planunterlagen werden gemäß der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Vorliegen der anzuferdigenden Gutachten entsprechend geändert, aktualisiert bzw. ergänzt oder belassen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Die Vor-Entwurfs-Planunterlagen werden gemäß der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Vorliegen der anzuferdigenden Gutachten entsprechend geändert, aktualisiert bzw. ergänzt oder belassen. Das Ergebnis wird der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt (Auslegung Entwurf) wiederum mit Möglichkeit zur Stellungnahme vorgestellt.</p>

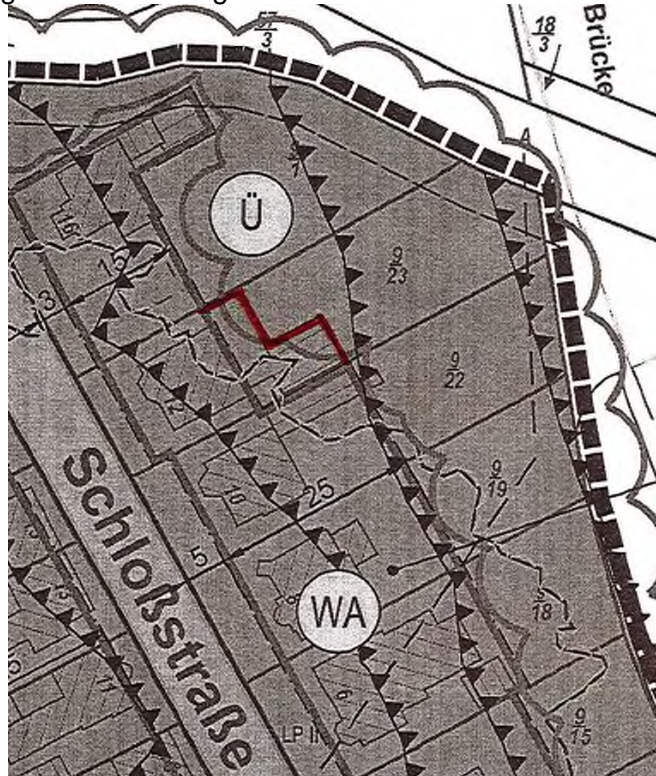
Stellungnahme	Abwägung
<p>Bürger 3, Anwohner Schloßstraße, 05.10.2016</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und anknüpfend an unser Gespräch am 04.10.2016 im Rathaus möchten wir Sie bitten, den vorliegenden Vor-Entwurf in 2 Punkten zu ändern bzw. anders zu bewerten.</p> <p>Es geht um das im Bebauungsplan ausgewiesene Flurstück 9/23, Schloßstraße 12. Diese Flurstücksbezeichnung ist nach unseren Unterlagen nicht mehr aktuell. Nach unseren Unterlagen hat das Flurstück jetzt die Bezeichnung 304/9. Auch der Erker an der Straßenseite ist bei unserem Haus nicht mehr vorhanden.</p> <p>Die beiden Punkte betreffen das geplante (erweiterte) Überschwemmungsgebiet und die ausgewiesene rückwärtige Baugrenze auf unserem Grundstück.</p> <p>Aufgrund der Verhältnisse vor Ort ist nachweisbar, dass das geplante (erweiterte) Überschwemmungsgebiet nur sehr wenig mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu tun hat. Nach dem Plan reicht das Überschwemmungsgebiet auf unserem Grundstück weiter an unsere Bebauung heran als auf dem Nachbargrundstück Schloßstraße 10, obwohl die Geländehöhen im Abstand zur Straße bei beiden Grundstücken gleich sind. Die Begrenzungen des Überschwemmungsgebietes können somit auf keinen Fall als Grundlage für die Festlegung der rückwärtigen Baugrenze herangezogen werden.</p> <p>Im Vordergrund steht für uns bei diesem Vor-Entwurf nicht das Überschwemmungsgebiet, bei dem es sich ohnehin erst im Hochwasserfall herausstellen wird, ob es zutreffend ausgelegt wurde, sondern die derzeit ausgewiesene rückwärtige Bebauung. Durch diese Grenze würde unser Grundstück erneut erhebliche Wertminderung erfahren, was wir nicht noch einmal hinnehmen möchten. Wie in dem o. a. Gespräch ausgeführt, mussten wir durch den Bau der Hochbrücke in den sechziger Jahren schon einmal wesentliche Wertminderungen verkraften. Aus unserer Sicht kann die rückwärtige Baugrenze bei dieser Sachlage ohne besondere Zugeständnisse seitens der beteiligten Behörden wie beim Nachbargrundstück Schloßstraße 10 festgelegt werden.</p>	<p>Eingang 06.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Flurstücksbezeichnung 9/23 entspricht der aktuellen Katastergrundlage, ebenso die dargestellten baulichen Anlagen. Eine Mitteilung über Änderung bei baulichen Anlagen wäre vom Eigentümer mit dem zuständigen Katasteramt abzustimmen.</p> <p>Die eingetragenen Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sind von der Wasserbehörde bestimmt worden und entsprechend zu übernehmen. Die Kommune verfügt dabei über keinen Handlungs- oder Freiraum. Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Anfragen bezüglich Grenzziehung, zulässiger Nutzungen oder Vorhaben innerhalb des vorläufig sichergestellten ÜSG können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme/Nichtberücksichtigung</u> Die Baugrenze darf nicht außerhalb von Bestandsgebäuden im Überschwemmungsgebiet verlaufen. Mit einer derartigen Festlegung könnte zukünftig im derzeit noch zur Verfügung stehenden Stauraum für das Hochwasser gebaut werden und somit der Stauraum verloren gehen. Die Baugrenzen können im B-Plan maximal entlang der ÜSG-Grenze verlaufen.</p>
<p>zu Bürger 3, Anwohner Schloßstraße, 17.10.2016</p>	<p>Eingang 18.10.2016</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Wenn die geplanten Festlegungen im Vor-Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 155 in dieser Form Gesetzeskraft erlangen, wird unser Grundstück erneut wieder erhebliche Wertverluste erfahren, man kann auch sagen, dieser Bebauungsplan verletzt unsere Eigentumsrechte erneut.</p> <p>Wir widersprechen deshalb diesen Festsetzungen.</p> <p>Wir sind Eigentümer eines Grundstückes östlich der Schloßstraße, wofür jetzt ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen werden soll, neben einem Überschwemmungsgebiet nördlich der Paulstraße.</p> <p>Außer durch Einschränkungen bei der Nutzung unseres Grundstückes im Überschwemmungsgebiet sollen wir als Folge veränderter Baugrenzen außerdem weitere erhebliche Nachteile bei Baumöglichkeiten hinnehmen. Eine sinnvolle Nutzung unseres Grundstückes ist dadurch nicht mehr möglich.</p> <p>Die Stadt Pinneberg verursacht damit nicht nur bei unserem Grundstück Wertverluste, sondern auch bei den anderen betroffenen Eigentümern.</p> <p>Besonders ist in diesem Zusammenhang bei uns und den anderen betroffenen Eigentümern der Schloßstraße zu berücksichtigen, dass dort jetzt schon zum zweiten Mal durch Maßnahmen der Stadt Wertverluste hingenommen werden sollen.</p> <p>Das erste Mal liegt ca. fünfzig Jahre zurück. Damals wurde die Hans-Hermann-Kath-Brücke gebaut, was zur Folge hatte, dass die bis dahin idyllisch ruhigen Gärten, die zwischen den Häusern an der Schloßstraße und der Brücke liegen, praktisch nicht mehr zum Aufenthalt genutzt werden können. Seitdem ist der Verkehrslärm in diesen Gärten unerträglich. Diesen Zustand mussten wir und die anderen Eigentümer inzwischen seit fünfzig Jahren ertragen, ohne dass von der Stadt irgendetwas für den Lärmschutz getan wurde. Bezüglich der Intensität des Lärms ist dabei von Bedeutung, dass diese hochliegende Straße wesentlich mehr Lärm in die Umgebung abgibt als eine ebenerdige. Etwas besser sind seitdem die Eigentümer dran, die Vorgärten an der Schloßstraße besitzen. Bei Ostwind ist es aber auch hier sehr laut.</p> <p>Natürlich waren die Anlieger damals sehr verärgert über die Art und Weise, wie alles abgelaufen ist, einschließlich der Verunglimpfungen durch die Presse. Ein Bürger ist damals sogar vor lauter Ärger gestorben.</p> <p>Durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes werden die betroffenen Eigentümer jetzt wahrscheinlich auch daran gehindert, gegebenenfalls auf eigene Kos-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Eine Verletzung von Eigentumsrechten ist nicht erkennbar. Das vorläufig sichergestellte ÜSG existiert auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG-Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Grundstücksnutzung ist derzeit dem Bestand entsprechend möglich und wird es auch weiterhin bleiben. Die Baugrenzen sind nicht verändert worden, weil es zuvor gar keinen Bebauungsplan dort gab, also mithin auch keine Baugrenzen. Wäre ein Antrag gem. § 34 BauGB gestellt worden, hätten auch in diesem Falle die Grenzen des ÜSG berücksichtigt werden müssen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Eine Wertminderung der Grundstücke wäre im Falle eines Hochwassers mit entsprechenden Folgen und Schäden zu erwarten, nicht durch die Festlegungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Die Beeinträchtigungen durch den Bau der Hochbrücke in den 60er-Jahren sind für die Anwohner bedauerlich, der Wert für die Allgemeinheit wurde aber – wie bei vielen Verkehrsprojekten - bei der damaligen Planung vorrangig bewertet. Die nunmehr durchgeführte Bauleitplanung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 155 muss auf die vorhandene Situation reagieren und die bestehenden planungsrechtlichen Konflikte lösen. In diesem Zusammenhang wird auch das Thema Immissionen behandelt und anhand eines Lärmgutachtens Lösungen entwickelt, die in den Bebauungsplan aufgenommen werden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Sollte sich die genannte Lärmschutzwand innerhalb des vorläufig</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>ten für Lärmschutz zu sorgen. In letzter Zeit wurde in diesem Zusammenhang gemeinsam über eine Lärmschutzwand aus Fotovoltaikerelementen diskutiert.</p> <p>Die Tatsache, dass es vom Lärmpegel her in den Vorgärten an der Schloßstraße noch einigermaßen erträglich ist, wird im Bebauungsplan bei der Festlegung der Baugrenzen nicht berücksichtigt, weder bei der rückwärtigen Baugrenze noch bei der Baugrenze an der Schloßstraße.</p> <p>Wir und alle anderen betroffenen Eigentümer erwarten von der Stadt, dass das Thema Wertverluste in allen Einzelheiten als ein wichtiger Punkt auf die Tagesordnung bei den künftigen Abstimmungen und Festlegungen gesetzt wird.</p> <p>Aufgrund der Wertverluste durch die geplanten Festlegungen gehen für einige der Betroffenen Teile ihrer Altersversorgung verloren und Werte für die folgenden Generationen.</p>	<p>sichergestellten ÜSG befinden, wäre auch eine Abstimmung mit der Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, erforderlich. Aus Sicht der Stadt bestehen keine Bedenken gegen eine eigeninitiierte Lärmschutzwand, solange planungs- und genehmigungsrechtliche Belange eingehalten werden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Nutzung der Vorgärten als Freifläche ist auch weiterhin möglich, es muss dort nicht gebaut werden. Da jedoch eine deutliche Erweiterung der Bauflächen in den rückwärtigen Bereich aufgrund der Einschränkungen durch das vorläufig sichergestellte ÜSG nicht möglich ist, bleibt optional in diesem Falle die Erweiterung in Richtung Straße.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigungen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen. Eine Wertminderung der Grundstücke wäre im Falle eines Hochwassers mit entsprechenden Folgen und Schäden zu erwarten, nicht durch die Festlegungen des Bebauungsplanes.</p> <p>Das vorläufig sichergestellte ÜSG existiert auch ohne den aufzustellenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG-Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt. Dass Flächen, die ggf. dem Wasserrückhalt und -abfluss dienen sollen, nicht durch weitere bauliche Anlagen zusätzlich bebaut werden sollen, versteht sich von selbst. Bauliche Anlagen können im Falle eines Hochwassers ein Hindernis darstellen und so den Hochwasserabfluss beeinflussen, unter Umständen verlangsamen oder beschleunigen oder auch zu Nachbargrundstücken ablenken. Vorhandene Gebäude genießen Bestandsschutz und dürfen auf gleicher Grundfläche auch wiedererrichtet werden. Fragen zu zulässigen Nutzungen bzw. Einschränkungen können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Nachdenklich stimmt in diesem Zusammenhang auch, dass von der Stadt in der Vergangenheit natürliche Überschwemmungsgebiete nördlich der Pinnau aufgeschüttet wurden und sie jetzt Bauland in Brachland umwandeln will. Während andernorts Kommunen alles unternehmen, um ihre Bürger vor Hochwasser zu schützen, was auch eine Alternative wäre, sieht die Stadt hier nur diese für die Betroffenen nicht zu akzeptierende Lösung.</p> <p>In allen Fällen entstehen Wertverluste bei diesen Grundstücken. Deshalb ist zu fragen, darf die Stadt so handeln, darf sie so in die Eigentumsrechte der Betroffenen eingreifen und sind die geplanten Festlegungen überhaupt notwendig? An vielen Stellen sind Zweifel angezeigt. In einigen Fällen widersprechen sich die Begründungen. Insbesondere stellt sich die Frage, ändert die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten etwas an den bisherigen Verhältnissen?</p> <p>Aufgrund vorliegender Erfahrungen ist davon auszugehen, dass sich an den bisherigen Verhältnissen durch die Ausweisung von Überschwemmungsgebieten nichts ändert. Überschwemmungen haben in der Vergangenheit auf diesen Grundstücken immer wieder stattgefunden, oft bis an die Wasserstandslinien der prognostizierten Wasserstände, die im Bebauungsplan angegeben sind.</p> <p>Damit haben sich die Eigentümer abgefunden und sich, soweit erforderlich, dafür eingerichtet. Bei diesen Überflutungen wurde auf diesen Grundstücken nie strömendes Wasser beobachtet, was bei dem Bewuchs (Bäume und Sträucher) entlang der Mühlenau, der übrigens in der Begründung als Schallschutz ebenfalls auf diesen Grundstücken gefordert wird, auch gar nicht möglich ist. Engstellen der Mühlenau und ufernahe Barrieren, z.B. das Widerlager und die Rampe der Hans-Hermann-Kath-Brücke, tragen außerdem dazu bei, dass das Wasser auf diesen flachgeneigten Flächen nicht fließt. Die Einschränkungen, die dies zur Grundlage haben, erübrigen sich damit.</p> <p>Auch bei der Hochwasserentlastung und beim Hochwasserrückhalt ändert sich durch die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes nichts. Außerdem ist das Volumen, um das es hier geht, völlig unbedeutend. Wenn sich also ohnehin nichts ändert, wozu soll dann Bürokratie aufgebaut werden und wozu muss man dann die Eigentumsrechte verletzen?</p> <p>Wenn die Stadt verpflichtet ist, Überschwemmungsgebiete im Bebauungsplan auszu-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die Bauleitplanung reagiert auf die vorhandene Situation und hat dabei aus Fehlern der Vergangenheit gelernt. Durch eine weitere Verengung der natürlichen Flussräume und Beseitigung von Rückhalteflächen würden die Auswirkungen bei Starkregen- und Hochwasserereignissen noch verstärkt. Insofern ist es auch entlang der Mühlenau erforderlich die Rückhalte- und Aufstaubereiche zu erhalten. Dies sind Maßnahmen um die Bürger und ihr Eigentum vor Hochwasser zu schützen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Ein Eingriff in Eigentumsrechte ist nicht erkennbar; die Bauleitplanung wird im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durchgeführt; die bloße Ausweisung eines ÜSG ändert nichts an der tatsächlich vorhandenen Situation, dient jedoch dem künftigen Schutz vor Hochwasser.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Der Einwander bestätigt, dass oft Überschwemmungen bis an die Wasserstandslinien der prognostizierten Wasserstände auftreten, die im Bebauungsplan angegeben sind.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine hochwasserangepasste Bauweise wäre entsprechend mit der Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn, abzustimmen. Die ausgewiesenen Flächen dienen in erster Linie als Rückhalteflächen, d.h. Hochwasser kann sich ausbreiten, dann dort versickern oder ggf. in das Flussbett zurück „strömen“.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Eine Verletzung von Eigentumsrechten liegt nicht vor. Die Grenzen des ÜSG sind mit oder ohne Bebauungsplan zu beachten. Das erforderliche Volumen kann nur im Zusammenhang mit anderen Rückhalteflächen entlang der Mühlenau erzielt werden, insofern ist jede Fläche von Wichtigkeit.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>weisen, steht dem eigentlich nichts entgegen, solange daraus keine Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung hergeleitet werden. Solche Einschränkungen werden hier, auch unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Zeiträume (ein alle hundert Jahre stattfindendes Hochwasser) als nicht verhältnismäßig angesehen und deshalb abgelehnt.</p> <p>Die Darstellung der Wasserstandslinien von prognostizierten Wasserständen im Bebauungsplan erscheint sinnvoll, wenn sie der Orientierung dienen.</p> <p>Nicht unerwähnt bleiben darf an dieser Stelle, dass einigen Eigentümern die Nutzung ihrer Häuser nur noch über Bestandsschutz erlaubt werden soll. Dies ist die krassste Enteignung, die dieser Bebauungsplan enthält. Diese Eigentümer sehen ihre Lebensleistung, d.h. ich Haus, das sie über Jahre mit viel Geld und Arbeitskraft erhalten, modernisiert und repariert haben, zerstört.</p> <p>Mit der Ankündigung in der Begründung, dass der Stadt keine Kosten entstehen, beabsichtigt die Stadt jetzt erneut, wie damals beim Bau der Hans-Hermann-Kath-Brücke, sich wieder einen schlanken Fuß zu machen und sich aus der Verantwortung</p>	<p>Die Stadt ist als Träger der Bauleitplanung verpflichtet Hochwasser- risikogebiete entsprechend § 5 BauGB in den Planwerken nachricht- lich aufzuführen. Die eingetragenen Grenzen des vorläufig sicherge- stellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) sind von der Wasserbe- hörde bestimmt worden und entsprechend zu übernehmen. Die Kommune verfügt dabei über keinen Handlungs- oder Freiraum. Die geeignete Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung und bei der Erstellung von Baugenehmigun- gen dient dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum der Betroffenen.</p> <p>Fragen zu zulässigen Nutzungen bzw. Einschränkungen können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasser- behörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn. Dieses wird den Einwendern entsprechend mitgeteilt.</p> <p>Es ist nicht vorhersehbar, wann ein „hundertjähriges“ Hochwasser- ereignis eintreten kann. Fest steht, dass sich die Ereignisse mit Starkregen und Hochwasser aufgrund des Klimawandels häufen werden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das vorläufig sichergestellte ÜSG existiert auch ohne den aufzustel- lenden Bebauungsplan. Auch ohne diesen Plan müssten die ÜSG- Grenzen und damit verbundene Einschränkungen beachtet werden. Durch den Bebauungsplan wird das ÜSG nicht ausgelöst, es wird lediglich als nachrichtliche Übernahme entsprechend berücksichtigt. Dass Flächen, die ggf. dem Wasserrückhalt und –abfluss dienen sollen, nicht durch weitere bauliche Anlagen zusätzlich bebaut wer- den sollen, versteht sich von selbst. Bauliche Anlagen können im Falle eines Hochwassers ein Hindernis darstellen und so den Hoch- wasserabfluss beeinflussen, unter Umständen verlangsamen oder beschleunigen oder auch zu Nachbargrundstücken ablenken. Vor- handene Gebäude genießen Bestandsschutz und dürften auf glei- cher Grundfläche auch wiedererrichtet werden.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt hat keine Vorteile durch die Ausweisung des vorläufig si- chergestellten ÜSG im Stadtgebiet; im Gegenteil, an anderer Stelle</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>zu stehen. Die betroffenen Eigentümer sind sich dieses Mal allerdings einig, wenn nötig, sich zu wehren.</p>	<p>sind auch städtische Flächen von den Einschränkungen eines ÜSG betroffen. Fragen zu ÜSG-Grenzen, zulässigen Nutzungen bzw. Einschränkungen können gestellt werden an die Kreisverwaltung Pinneberg, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p>
<p>zu Bürger 3, Anwohner Schloßstraße, 19.10.2016</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fand am 19.10.16 ein weiteres Gespräch zu diesem Thema im Rathaus statt. Dabei wurde unser Schreiben vom 17.10.16 mit einer ausführlichen Stellungnahme zur Gesamtsituation übergeben und auszugsweise angesprochen. Der Eingang wurde auf einer Zweitausfertigung bestätigt.</p> <p>Der eigentliche Anlass des Gespräches war die rückwärtige Baugrenze auf unserem Grundstück, die für uns nach der derzeitigen Festlegung im Bebauungsplan eine unzumutbare Einschränkung bezüglich der Nutzung bedeutet.</p> <p>Zu den Baugrenzen wurde von ... (Name Mitarbeiter der Stadt) erklärt, dass die Stadt für die Festlegung dieser Grenze zuständig ist. Sie hat dabei die Vorgaben der Wasserbehörde umzusetzen und gleichzeitig aber auch örtliche Belange mit zu berücksichtigen.</p> <p>Zu den Vorgaben der Wasserbehörde wurde von uns festgestellt, dass die kringelig dargestellten Begrenzungslinien des ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes auf unserem Grundstück für Teile der bebauten Flächen und Freiflächen nicht zutref-</p> 	<p>Eingang 21.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das Gespräch fand im Rahmen der FD-Sprechzeiten am Dienstag, den 18.10.2016, statt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Stadt ist für die Festlegung von Baugrenzen zuständig, muss dabei aber übergeordnete Belange und Vorgaben berücksichtigen, wie z.B., dass innerhalb eines ÜSG keine neuen baulichen Anlagen hergestellt werden sollen bzw. nur in hochwasserangepasster Bauweise. Bauliche Anlagen können im Falle eines Hochwassers ein Hindernis darstellen und so den Hochwasserabfluss beeinflussen, unter Umständen verlangsamen oder beschleunigen oder auch zu Nachbargrundstücken ablenken.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>fen. Als Nachweis wurden dafür Fotoaufnahmen (<i>siehe unten</i>) von der Örtlichkeit vorgelegt. Dass die Fotoaufnahmen dies bewiesen, wurde von ... (<i>Name Mitarbeiter der Stadt</i>) bestätigt. Für die weiteren Beratungen und Abstimmungen sind diese Fotos diesem Schreiben beigefügt. Sie enthalten die für die Beurteilung maßgebenden gleichen Höhenpunkte, die durch schwarze Pfeile gekennzeichnet sind. Diese Höhenpunkte haben alle das gleiche Niveau und liegen höher als die Begrenzungslinien auf dem rechten Nachbargrundstück. Das bedeutet, die Begrenzungslinien auf unserem Grundstück müssen korrigiert werden oder sie dürfen nicht für die Festlegung der Baugrenzen herangezogen werden.</p> <p>Außerdem ist diesem Schreiben ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplan beigefügt (<i>siehe oben</i>), der als Konsequenz hieraus eine neue rückwärtige Baugrenze ausweist (rot dargestellt), die diskutiert wurde und der wir im ungünstigsten Fall noch zustimmen können. Auch mit dieser neuen Baugrenze ist die Nutzung auf unserem Grundstück immer noch wesentlich mehr eingeschränkt als bei unserem rechten Nachbarn.</p> <p><i>Fotos zu Stellungnahme Bürger 3 vom 19.10.2016</i></p> <p><i>Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die in der Stellungnahme enthaltenen Fotos für die öffentliche Fassung dieser Abwägungstabelle entfernt.</i></p>	<p><u>Kenntnisnahme/Nichtberücksichtigung</u> Die Baugrenze darf nicht außerhalb von Bestandsgebäuden im Überschwemmungsgebiet verlaufen. Mit einer derartigen Festlegung könnte zukünftig im derzeit noch zur Verfügung stehenden Stauraum für das Hochwasser gebaut werden und somit der Stauraum verloren gehen. Die Baugrenzen können im B-Plan maximal entlang der ÜSG-Grenze verlaufen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Richtigkeit der vorläufig sichergestellten ÜSG-Grenze wird vom Einwender bezweifelt. Der Grenzverlauf wird jedoch von der Wasserbehörde vorgegeben und steht in diesem Verfahren nicht zur Diskussion.</p> <p>Seitens der Stadt wird bestätigt, dass die Fotos die Gebäude auf dem Grundstück zeigen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><i>Fotos zu Stellungnahme Bürger 3 vom 19.10.2016</i></p> <p><i>Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die in der Stellungnahme enthaltenen Fotos für die öffentliche Fassung dieser Abwägungstabelle entfernt.</i></p>	<p>Seitens der Stadt wird bestätigt, dass die Fotos die Gebäude auf dem Grundstück zeigen.</p>
<p>Bürger 4, Anwohner Paulstraße, 24.10.2016</p> <p>Ich bin grundsätzlich gegen diesen Bebauungsplan Nr.155.</p> <p>Es ist mir nicht klar wozu das gut sein soll!</p> <p>Des Weiteren habe ich die Vermutung sie versuchen den Grundstück Besitzern und Bürgern die in diesem Gebiet Wohnen Ihre Rechte zu nehmen.</p> <p>Ich bitte sie um eine Schriftliche Bestätigung, dass sie meinen Einspruch erhalten haben.</p>	<p>Eingang 24.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Die Planungsziele sind im Aufstellungsbeschluss beschrieben worden und in den Planunterlagen nachzulesen. In den Informationen/Bekanntmachungen zur frühzeitigen Beteiligung sind die Stellen angegeben, die Auskünfte über die vorgesehenen Planungen erteilen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p>Der generelle Einwand ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Eine Eingangsbestätigung ist am 24.10.2016 versandt worden.</p>
<p>RA Wassermann für Bürger 4, Anwohner Paulstraße, 26.10.2016</p> <p>Herr .. (Name Bürger 4)..., Paulstraße .. (HausNr), 25421 Pinneberg, nachfolgend: Einwender, haben mich ausweislich beiliegender Vollmacht gebeten, ihn in obigem Verfahren zu vertreten.</p> <p>Namens und in Vollmacht des Einwenders erhebe ich Einwendungen wie folgt und gebe folgende Stellungnahmen ab:</p> <p>Die Planung ist jedenfalls in der derzeitigen Form aufzugeben. Für die geplanten Eingriffe in bestehende Baurechte usw. sind Entschädigungsregelungen vorzusehen. Im</p>	<p>Eingang 27.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Nichtberücksichtigung</u></p> <p>Im Aufstellungsbeschluss sind die Planungsziele formuliert worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Übrigen ist die Planung in wesentlichen Punkten unklar.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <p>1. Betroffenheit</p> <p>Der Einwender ist Eigentümer des Grundstücks Paulstraße 1 in 25421 Pinneberg. Das Grundstück ist im Plangebiet belegen und wird bauplanungsrechtlichen sowie sonstigen Festsetzungen unterworfen.</p> <p>Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird ersichtlich verringert. Insofern entsteht eine Wertminderung, die auszugleichen sein wird. Bereits jetzt werden Entschädigungsforderungen dem Grunde nach erhoben.</p> <p>Es wird beantragt, frühzeitig einen Gesprächstermin anzubieten zur Klärung der Frage, wie Entschädigungsprobleme in der vorliegenden Planung behandelt werden sollen, ggfs. einschließlich etwaiger Überlegungen zur Höhe der Entschädigung.</p> <p>2. Zum Verfahren</p> <p>Die Planung ist einerseits umfangreich und detailliert, andererseits unklar.</p> <p>Zum Ersten ist anzumerken, dass die Planung über die Anforderungen in der frühzeitigen Beteiligung hinausgeht, in der Grundzüge der Planung, diese in gebührender Weise im Hinblick auf die gebotene Anstoßfunktion der Planunterlagen dargestellt werden müssen. Es liegt der Verdacht nahe, dass hier lediglich frühzeitig Einwendungen der späteren förmlichen Beteiligung "abgegriffen" werden sollen. Dies widerspricht Sinn und Zweck der frühzeitigen Beteiligung und stellt ein unfaires Verfahrenselement dar.</p> <p>Zum Zweiten ist anzumerken, dass offensichtlich Verbindungen zur Planung der Überschwemmungsgebiete im Auenbereich der Pinnau bestehen. Hier sind durch kolaterale Planungen (Westumgehung, Binne, Gewerbegebiet am Hafen) vollendete Fakten zulasten der Einwender geschaffen worden. Im weiteren Verlauf der Planung muss der Hintergrund mit dem Wasserrecht klar aufbereitet werden, so dass entsprechend qualifizierte Einwendungen zur Vorbereitung einer späteren Normenkontrolle erhoben werden können.</p>	<p>Es sind keine Eingriffe in bestehende Baurechte erkennlich.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Die Bebaubarkeit des Grundstücks wird nicht verringert. Auch ohne den Bebauungsplan wären die Grenzen des vorläufig sichergestellten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) bei Vorhaben nach § 34 BauGB zu berücksichtigen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Ein solcher Gesprächstermin ist nicht erforderlich, da es keine Entschädigungsforderungen gibt, die durch den Bebauungsplan ausgelöst werden. Die Erweiterung des ÜSGs (inkl. zugehöriger Restriktionen) ist ein vom Bebauungsplan unabhängiges Verfahren. Der Bebauungsplan übernimmt das ÜSG nachrichtlich und ist planerisch darauf abzustimmen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Planung ist keinesfalls bereits fertig und abgeschlossen. Aus der Grundlage des Vor-Entwurfes wird der Entwurf entwickelt mit den entsprechenden Gutachten (z.B. Lärm, Altlasten, erhaltenswerte Bäume). Bereiche, die bereits genauer bestimmt und abgestimmt werden sollen, z.B. Baugrenzen, sind hingegen detaillierter dargestellt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Das ÜSG wird entlang der Pinnau und der Mühlenau zusammenhängend ermittelt und bewertet. Wenn an anderen Stellen Eingriffe vorgenommen werden/wurden, sind diese ortsnah zu kompensieren. Dieses wird von der zuständigen Wasserbehörde geregelt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Zudem ist weiter anzumerken, dass die Legende unvollständig ist. Beispielsweise erschließt sich nicht, was die Ziffern "25" auf den Grundstücken Schloßstraße 4 und 10 bzw "15" auf dem Grundstück Schloßstraße 16 bedeuten.</p> <p>Die Farbgebung, insbesondere betreffend Baugrenzen einerseits und die Abgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft andererseits kann zu Verwechslungen führen. Im Hinblick darauf, dass insbesondere etwa 10 % der männlichen Bevölkerung Protanopen sind, liegt insoweit Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz vor. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p> <p>Da nach wie vor ungeklärt ist, ob Einwendungstexte, die Grundlagen einer Klage bzw. eines Normenkontrollantrages sein sollen, auch in elektronischer Form ohne qualifizierte Signatur eingereicht werden können, ist die Bekanntmachung, insoweit sie für die Beteiligung auf die interaktive Planungsbeteiligung der Stadt Pinneberg verweist, verfahrensfehlerhaft.</p> <p>Auch die Bezeichnung des Bebauungsplanes ("Paulstraße") ist geeignet, unzulässige Irrtümer zu erregen, da völlig eindeutig auch Bürger, die an anderen Straßen wohnen, von der Planung betroffen sind.</p>	<p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Bei den Ziffern handelt es sich um die Maßangaben für die baufertigtiefe. Dies wird in der Planzeichnung entsprechend deutlicher eingetragen.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Zwar ist die Farbgebung durch die Planzeichenverordnung vorgegeben, aber zur Berücksichtigung der Protanopen (rot-grüne Farbfehlsichtigkeit) in der Bevölkerung wird die Farbgebung soweit möglich noch differenzierter eingetragen.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> In diesem Verfahrensschritt werden Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung an der Bauleitplanung eingereicht, bei der die elektronische Form zulässig ist. Die Stellungnahme des Einwenders wurde auch in Papier mit Unterschrift eingereicht.</p> <p><u>Kenntnisnahme/Nichtberücksichtigung</u> Die Namensbezeichnung des Planes dient der Orientierung und ist selten eine Aufzählung sämtlicher betroffenen Straßenzüge. Diese Vorgehensweise hat sich in jahrzehntelanger Anwendung als hinreichend erwiesen. Zur Information wird die Bekanntmachung der Auslegung in den örtlichen Zeitungen veröffentlicht sowie auf der Homepage der Stadt Pinneberg und in den Schaukästen. Zusätzlich werden Informations-Plakate im jeweiligen Gebiet aufgestellt, die auf die stattfindende Auslegung hinweisen. Auf diesen Plakaten ist jeweils der Geltungsbereich des Bebauungsplanes deutlich dargestellt.</p>
<p>4. Materielle Probleme</p> <p>Der Einwender hat bereits im Rahmen der interaktiven Bürgerbeteiligung Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden aus Gründen anwaltlicher Vorsicht nachfolgend erneut wiedergegebenen ausdrücklich zum Gegenstand der vorliegenden Einwendung erklärt:</p> <p>„Ich bin grundsätzlich gegen diesen Bebauungsplan Nr.155.</p> <p>Es ist mir nicht klar wozu das gut sein soll!</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u></p> <p><u>Kenntnisnahme (siehe auch Bürger 4)</u></p> <p><u>Kenntnisnahme (siehe auch Bürger 4)</u> Im Aufstellungsbeschluss sind die Planungsziele formuliert worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Desweiteren habe ich die Vermutung sie versuchen den Grundstück Besitzern und Bürgern die in diesem Gebiet Wohnen Ihre Rechte zu nehmen.“</p> <p>Des Weiteren:</p> <p>Die vorliegende Planung beruht ersichtlich auf Festsetzungen, die außerhalb der vorliegenden Planungen getroffen wurden und werden (sollen), die aber nicht, auch nicht nachrichtlich, in die vorliegende Planung integriert werden. Wie bereits angedeutet, hat den letzten Jahren ein erheblicher Verbrauch an möglichen Überschwemmungsflächen im Bereich der Pinnau stattgefunden, und zwar, soweit sich dies den Einwendern aus allgemeinen Information erschließt, namentlich im Bezug auf die sogenannte Westumgehung Pinneberg einerseits und Hochwasserschutzmaßnahmen der Firma Binne in der Nachbarschaft der Grundstücks der Grundstücks.</p> <p>Es kann nicht sein, dass eine große Firma eine auch wirtschaftlich relevante Beeinträchtigung eines Grundstücks durchsetzen kann und auch durchsetzt, ohne dass jemals mit den Einwender über die finanziellen Verantwortlichkeiten auch nur ansatzweise gesprochen wurde.</p> <p>Desweiteren muss im weiteren Verlauf der Planung für die Einwender erkennbar werden, aufgrund welcher rechtlichen Anforderungen die Begrenzungen für die Flächen der Wasserwirtschaft erfolgen sollen und warum bisher hierzu noch keine Beteiligung der Betroffenen stattgefunden hat.</p> <p>Es wird beantragt, dass dem Unterzeichner unverzüglich mitgeteilt wird, welche Behörden in welcher Funktion an der Festlegung von Flächen für die Wasserwirtschaft beteiligt sind einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten unter Aktenzeichen der entsprechenden Vorgänge.</p> <p>Ohne diese Angaben können die Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauGB, namentlich hinsichtlich etwaiger Alternativen, überhaupt nicht erfüllt werden.</p> <p>Die Planunterlagen versuchen, in missbräuchlicher Weise eine alternativlose der Planung zu unterstellen, die rechtlich nicht gegeben, jedenfalls nicht dargelegt ist. Insofern werden maßgebliche rechtliche Anforderungen zulasten der Einwender verfehlt. In der Planung kann, wenn sie nicht ersatzlos aufgegeben wird, erst dann fortgeschritten werden, wenn die vorliegende Planung entsprechend überarbeitet wird.</p> <p>Hierbei ist im vorliegenden Stadium die detaillierte Planung zurückzunehmen; jeden-</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Die Aussage wird nicht geteilt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Erforderlichkeit der Ausweisung von ÜSG ergibt sich aus dem nachgewiesenen Klimawandel und der sich daraus ergebenden Zunahme von extremen Wetterereignissen. Die Metropolregion Hamburg liegt in einer Zone, die zwar wärmer, aber auch nasser geworden ist, damit verbunden eine Häufung von Starkregen aufweist mit entsprechenden Überflutungen, deren Auftreten und Örtlichkeit nicht vorhersehbar ist.</p> <p>Das ÜSG wird entlang der Pinnau und der Mühlenau zusammenhängend ermittelt und bewertet. Wenn an anderen Stellen Eingriffe vorgenommen werden/wurden, sind diese ortsnah zu kompensieren. Dieses wird von der zuständigen Wasserbehörde geregelt.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Die Begrenzungen für die Flächen der Wasserwirtschaft werden für das vorhandene sowie das geplante (erweiterte) ÜSG nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Bestimmung der Grenzen wird durch die zuständige Wasserbehörde vorgenommen, die rechtliche Grundlage bildet das Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) i.V.m. § 9, 1 (16) BauGB. Ein Beteiligungsverfahren zum geplanten /(erweiterten) ÜSG wäre von der zuständigen Wasserbehörde durchzuführen. Zu den Planunterlagen zum vorhandenen sowie geplanten (erweiterten) ÜSG erteilt Auskunft: Kreisverwaltung Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde Kurt-Wagener-Str. 11, 25337 Elmshorn.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u> Die Vor-Entwurfs-Planunterlagen werden gemäß der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Vorliegen der anzufertigenden Gutachten entsprechend überarbeitet.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Berücksichtigung</u></p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>falls wäre klarzustellen, dass diese Planunterlagen bzw. diese Details erneut und erst dann mit regulierende Wirkung im Verfahren der förmlichen Beteiligung von den Einwendern zu bearbeiten sind. Umgekehrt ist eine Planvorlage zu erarbeiten die dem offenen Charakter des vorbereitenden Verfahrens frühzeitigen Bürgerbeteiligung entspricht. Hierzu gehört insbesondere, die Betroffenen für den weiteren Verlauf des Verfahrens in Stand zu versetzen, auch in rechtlicher Hinsicht die Randbedingungen dieser derzeit schwer verständlichen Planung zu verstehen.</p>	<p>Die Vor-Entwurfs-Planunterlagen werden gemäß der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen sowie nach Vorliegen der anzufer-tigenden Gutachten entsprechend überarbeitet. Das Ergebnis wird der Öffentlichkeit im nächsten Verfahrensschritt (Auslegung Entwurf) wiederum mit Möglichkeit zur Stellungnahme vorgestellt.</p>
<p>Bürger 5, Anwohner Schloßstraße, 28.10.2016</p> <p>Vor-Entwurf Bebauungsplan Nr.: 155</p> <p>3.1. Nutzungskonzept Eine neue Bebauung, Umbau oder Renovierungen bestehender Gebäude in der Schloßstraße und deren Eckgrundstücke sollte nur im baulichen Stil der Schloßstraße genehmigt werden, die Schloßstraße ist geprägt durch ihre Bebauung mit Jugendstil-Villen aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts.</p> <p>6.1 Grünordnung /Artenschutz Bevor der Baumbestand in der Innenfläche Mühlenstraße / Paulstraße / Schloßstraße erfasst wird sollte man erst einmal einen Rückschnitt bzw. Fällung anordnen. Viele Bäume stehen zu nahe an Nachbargrundstücken und die Kronen ragen weit in die Nachbargrundstücke herein. Um keinen Nachbarstreit vom Zaun zu brechen wird dies oftmals nur geduldet. Außerdem sind einige Bäume, die weit genug von der Grundstückgrenze stehen, so hoch das sie dahinterliegende Grundstücke voll beschatten.</p> <p>Weitere Punkte Eine Regelung der Parkmöglichkeiten sollte geregelt werden, derzeit nehmen viel Fremd Parker den eh schon knappen Parkraum in Anspruch, z.B.: Beschäftigte des Seniorenwohnparks Bauernmühle oder Besucher der Ernst-Pasch Turnhalle. Zweitwagen von Familienangehörigen oder eigene Besucher finden keinen Parkplatz</p>	<p>Eingang 31.10.2016</p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Die Festsetzungen des Bebauungsplanes orientieren sich nach Art und Maß der Nutzung an der vorhandenen Bebauung. Gestalterisch wird auf Farben und Materialien Bezug genommen. Eine historisierende Bebauung im Stil des beginnenden 19. Jahrhunderts wird jedoch nicht als zeitgemäß bewertet.</p> <p><u>Kenntnisnahme / Nichtberücksichtigung</u> Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes werden Bäume bestimmt, die langfristig erhalten bleiben sollen. Rückschnitte oder Fällungen werden nicht festgesetzt bzw. würden nur für den Fall angeordnet, dass die Verkehrssicherheit eines Baumes nicht mehr gewährleistet ist und Gefahr davon ausgeht. Die genannten nachbarlichen Belange sind im Rahmen des Zivilrechts / Nachbarschaftsrechts zu klären.</p> <p><u>Kenntnisnahme</u> Generell hat jeder Grundstückseigentümer auf dem eigenen Grundstück eine ausreichende Zahl von Stellplätzen zu schaffen. Ein Anspruch auf unentgeltliche Pkw-Abstellmöglichkeiten (z.B. für Zweitwagen) im öffentlichen Raum besteht nicht. Der Parkraumdruck im Gebiet ist bekannt und wird durch die umliegenden Nutzungen verschärft. Dem könnte nur durch Ausweisung einer Anwohnerparkzone entgegengetreten werden, was jedoch voraussichtlich zur Umverlagerung des Parkraumsuchverkehrs in andere umliegende Gebiete führen würde.</p>

Stellungnahme	Abwägung